

Neue Dienstleistungen in Apotheken

Das **Apothekenversorgungs-Weiterentwicklungsgesetz (ApoVWG)** ermöglicht diverse neue Dienstleistungen in Apotheken. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt vom 1. Juli 2026 verkündet und trat in weiten Teilen am 2. Juli 2026 in Kraft. Es schafft einen bundesgesetzlichen Rahmen für neue Aufgaben und erweiterte Handlungsmöglichkeiten der öffentlichen Apotheken. Allerdings gelten nicht alle Regelungen ab sofort – einige benötigen noch Vorarbeit oder weitere Konkretisierungen. Im Folgenden finden Sie einen Überblick über die teilweise zeitlich gestaffelte Umsetzung und unser entsprechendes Schulungsangebot.

Schnelltests sind seit Inkrafttreten möglich

Die neue Regelung zu Schnelltests nach § 24 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz trat zum 2. Juli 2026 in Kraft. Damit erhalten Apotheker:innen und pharmazeutisches Personal die Befugnis, In vitro Diagnostika für patientennahe Schnelltests auf Adenoviren, Influenzaviren, das Norovirus, RS-Viren und das Rotavirus anzuwenden. Darüber hinaus können unabhängig von der beruflichen Qualifikation auch solche In vitro Diagnostika eingesetzt werden, die Schnelltests auf HIV, das Hepatitis C Virus, SARS-CoV-2 und Treponema pallidum ermöglichen.

Mit der Anpassung des Heilmittelwerbegesetzes wurde die Werbung für In-vitro-Diagnostika zur Eigenanwendung erweitert und Apothekerinnen und Apothekern außerhalb von Fachkreisen die Werbung für Testungen gestattet.

Die Testungen erfolgen in der Apotheke auf Selbstzahlerbasis.

Veranstaltungstipp

- „POC-Tests in der Apotheke – Mehr Diagnostik, bessere Beratung?“ – am 19.11.2026, 19:30 – 21:00 Uhr (online) – Anmeldung über unseren Veranstaltungskalender

Rx-Abgabe ohne Rezept – hier ist zu differenzieren

Bei der Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne Rezept ist zu unterscheiden: Unmittelbar seit dem

2. Juli 2026 kann eine Anschlussversorgung mit Dauermedikation unter den definierten Bedingungen für Selbstzahler durchgeführt werden (§ 48a Arzneimittelgesetz [AMG]). Seit Inkrafttreten der Mantelverordnung am 22. September 2026 können Apotheken dafür zusätzlich zum Abgabepreis 5 Euro inkl. Ust berechnen.

Die ABDA hat dazu ein FAQ-Sheet erstellt, das die wesentlichen Fragen aufgreift, die im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung von § 48a AMG in den Apotheken aufkommen können. Das FAQ-Sheet finden Sie hier:

 www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Bilder/Newsroom/ABDA-RS_2661_260706_Information__48a_AMG_AnI_FAQ-Sheet.pdf



Die Abgabe verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne Rezept bei bestimmten, unkomplizierten Erkrankungen im Akutfall ist gesetzlich angelegt, jedoch noch nicht unmittelbar umsetzbar (§ 48b AMG). Die praktische Ausgestaltung erfolgt durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG). Grundlage hierfür sind Empfehlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), das wiederum die Arzneimittelkommissionen der Heilberufe zu beteiligen hat. Hierfür liegt noch kein Zeitplan vor.

Für Impfungen, neue pDL und venöse Blutabnahme ist weitere Vorarbeit nötig

Venöse Blutentnahme (§ 11c ApoG n.F.)

Apothekerinnen und Apotheker werden grundsätzlich zur Durchführung venöser Blutentnahmen zu diagnostischen Zwecken ermächtigt. Voraussetzung ist insbesondere:

- ärztliche Schulung mit erfolgreichem Abschluss,
- Durchführung im Rahmen einer öffentlichen Apotheke,
- Beschränkung auf volljährige Personen.

Die praktische Umsetzung ist jedoch erst nach Entwicklung entsprechender Mustercurricula durch die Bundesapothekerkammer in Kooperation mit der Bundesärzte-

kammer möglich. Diese sind innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten zu erarbeiten.

Eine Delegation an Pharmazeut:innen im Praktikum ist unter Aufsicht und ebenfalls nach entsprechender ärztlicher Schulung zulässig.

Die Apothekerkammer Berlin wird zur gegebenen Zeit entsprechende Fortbildungen anbieten.

Schutzimpfungen in Apotheken (§ 20c IfSG n. F.)

Apothekerinnen und Apotheker dürfen zukünftig Schutzimpfungen (mit Ausnahme von Lebendimpfstoffen) durchführen, wenn:

- eine ärztliche Schulung mit erfolgreichem Abschluss vorliegt,
- die Leistung im Rahmen einer öffentlichen Apotheke erbracht wird,
- die Impfung bei volljährigen Personen erfolgt.

Die Verabreichung des Impfstoffs (nicht aber die Aufklärung, Anamnese, Einholung der Einwilligung und Impfdokumentation) kann unter Aufsicht an entsprechend geschulte Pharmazeuten im Praktikum, PTA oder Pharmazieingenieure delegiert werden.

Auch hier setzt die praktische Umsetzung zunächst die Entwicklung eines Mustercurriculums für die erforderliche Schulung voraus, die innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten (für Apotheker:innen) und innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten (für PhiP, PTA und Pharmazieingenieure) zu erfolgen hat. Für Apothekerinnen und Apotheker, die bereits für Impfungen gegen Grippe und Covid-19 geschult sind, wird ein Curriculum für eine Ergänzungsschulung entwickelt.

Sobald das Curriculum erstellt ist, werden wir die Inhalte unserer theoretischen Schulungen entsprechend erweitern. Ab Herbst werden wir zudem ausreichend Praxisschulungen (so bald wie möglich nach neuem Curriculum) anbieten. Weitere Informationen finden Sie – fortlaufend aktualisiert – unter

 www.akberlin.de > Mitglieder > Fortbildung > Impfungen



Zusätzlich sind Anforderungen an die räumlichen Voraussetzungen zu beachten, insbesondere die Einhaltung

geeigneter Hygienemaßnahmen und die ausschließliche Nutzung der Räumlichkeit während der Impfdurchführung.

Bezüglich der Vergütung müssen der DAV und der GKV-Spitzenverband innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes Vereinbarungen treffen. Hierzu wird der Berliner Apotheker-Verein (BAV) zu gegebener Zeit informieren.

Pharmazeutische Dienstleistungen (pDL) (§ 129 Abs. 5 e SGB V n. F.)

Durch das ApoVWG werden neben den fünf bestehenden pDL fünf weitere pDL eingeführt:

- Beratung mit risikoadaptierten Messungen zu Risikofaktoren zur Einschätzung des individuellen Erkrankungsrisikos für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörung oder Adipositas
- Kurzintervention zur Prävention tabakassoziierter Erkrankungen
- Pharmazeutisches Medikationsmanagement bei komplexer Dauermedikation
- Pharmazeutisches Medikationsmanagement bei neu verordneter Dauermedikation
- Erweiterte Einweisung in die korrekte Arzneimittelanwendung mit Üben der Injektionstechnik

Die Weiterentwicklung erfolgt ebenfalls gestuft:

- Die Bundesapothekerkammer erstellt zunächst auf wissenschaftlicher Grundlage Standardarbeitsanweisungen (SOPs). Frist: zwei Monate nach Verkündung des ApoVWG.
- Zudem sind Vereinbarungen zwischen der maßgeblichen Apothekerorganisation und dem GKV-Spitzenverband (unter Einbeziehung der PKV) zu treffen, insbesondere zu Voraussetzungen, Vergütung, Dokumentation und Abrechnung. Frist: vier Monate nach Verkündung des ApoVWG. Sollte es innerhalb dieser Frist zu keiner Einigung kommen, wird die Schiedsstelle angerufen.

Erst nach Abschluss dieser Schritte ist eine vollständige praktische Umsetzung der entsprechenden Leistungen möglich.

Die pDL sollen ab dem 01.01.2027 direkt mit den Krankenkassen oder von diesen benannten Stellen abgerech-

net werden. Die konkreten Abläufe sind noch nicht abschließend veröffentlicht. Der Berliner Apotheker-Verein (BAV) wird zu gegebener Zeit informieren.

Veranstaltungstipps zur Vorbereitung

Für einen ersten Einblick in die neuen pDL zur Prävention:

- „Rauchfrei durch Beratung in der Apotheke“ – am 01.10.2026, 18:00 – 21:00 Uhr (online)
- „Herzgesundheit aus der Apotheke: Prävention kardiovaskulärer Erkrankungen“ – am 08.10.2026, 19:30 – 21:00 Uhr (online)

Für die Medikationsanalyse und das pharmazeutische Medikationsmanagement:

- „Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess (gemäß BAK-Curriculum)“ – am 28.10.2026, 9:00 – 18:00 Uhr (online)
- „Fit für die Medikationsanalyse: Nebenwirkungsassessment – Teil 1“ – am 04.11.2026, 8:30 – 12:30 Uhr (online)
- „Fit für die Medikationsanalyse: Nebenwirkungsassessment – Teil 2“ – am 12.11.2026, 8:30 – 12:30 Uhr (online)
- „Fit für die Medikationsanalyse: Falltraining und Praxistipps“ – am 13.03.2027, 9:00 – 16:00 Uhr (Präsenz)
- „Fit für die Medikationsanalyse: Workshop Patienten- und Arztkommunikation“ – am 13.03.2027, 9:00 – 13:00 Uhr (Präsenz)

Thementag „Apotheke der Zukunft – Dienstleistungen und Future Skills“

Wann?

Samstag, 13.03.2027, 09:00 – 14:00 Uhr

Wo?

Kaiserin-Friedrich-Stiftung, Robert-Koch-Platz 7, 10115 Berlin

Was?

Erfahren Sie an unserem Thementag, welche konkreten Dienstleistungen Sie zukünftig in der Apotheke anbieten können, wie sie sich dafür (weiter)qualifizieren können und welche Methoden und Kompetenzen Ihnen bei der Implementierung helfen.

Und was sind „Future Skills“?

Future Skills sind zukunftsweisende Schlüsselkompetenzen, die über klassisches Fachwissen weit hinausgehen. Sie sind für den Erfolg der Apotheke der Zukunft essenziell.

An unserem Thementag erörtern wir, warum heute und in Zukunft vor allem überfachliche Fähigkeiten wie kritisches Denken, Problemlösungskompetenz, Kreativität, Digitalkompetenz sowie soziale und persönliche Kompetenzen entscheidend sind.

Erweitern Sie Ihre „Future Skills“, werden Sie fit für die Apotheke der Zukunft! Unser Thementag ist der Auftakt in ein spannendes Fortbildungsjahr.

Hier geht es zur Anmeldung zu unseren Veranstaltungen:

 www.akberlin.de > Mitglieder > Fortbildung > Veranstaltungen



SAVE THE DATE